# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 34

ausgegeben am 26. Januar 2021

## Gesetz

vom 3. Dezember 2020

## über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

### I.

## Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3 Abs. 1 Bst. r

- 1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:
- r) registrierungspflichtige VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k und m bis q TVTG sowie registrierungspflichtige VT-Agenten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. u TVTG, soweit sie VT-Dienstleistungen für die vorgenannten VT-Dienstleister erbringen oder vertreiben;

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 75/2020 und 132/2020

#### Art. 7 Abs. 3a

3a) Die Sorgfaltspflichtigen haben bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit Rechtsträgern, die nach Art. 4 des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern zur Mitteilung der wirtschaftlich berechtigten Personen verpflichtet sind, einen entsprechenden Auszug aus dem Verzeichnis einzuholen.

#### II.

### Übergangsbestimmung

Die Pflicht zur Einholung eines Auszugs aus dem Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern nach Art. 7 Abs. 3a gilt für Geschäftsbeziehungen, die nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden.

## III.

#### Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) in Kraft.
- 2) Art. 3 Abs. 1 Bst. r tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten: gez. *Alois* Erbprinz

> gez. Adrian Hasler Fürstlicher Regierungschef